

14. Juli 2021/maa
SBV_K.2021.534

Einstellungsverfügung

In Sachen

Kanton Thurgau,
vertreten durch Staatsanwalt

, Staatsanwaltschaft

gegen

von


- Beschuldigter -


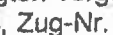






betreffend

Mehrfache Widerhandlung gegen das Epidemien-gesetz (EpG)

in Erwägung

I. Tatsächliches

Mit Strafbefehl vom 19. Februar 2021 wurde der Beschuldigte  der mehrfachen Widerhandlung gegen das Epidemien-gesetz (EpG) wegen Widersetzens von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung durch das Nichttragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Verkehr mit einer Busse von Fr. 150.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen bei Nichtbezahlung) bestraft. Ihm wurde die Verfahrensgebühr von Fr. 100.00 auferlegt.

Im Strafbefehl vom 19. Februar 2021 wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, am Dienstag, 8. Dezember 2020, um 19:20 Uhr, in  im Zug , Zug-Nr.  Höhe Bahnhof 
2. Klasse-Abteil sowie am Montag, 11. Januar 2021, um 18:23 Uhr, in  im Zug , Zug-Nr.  Höhe Bahnhof , 2. Klasse-Abteil, im öffentlichen Verkehr keine Gesichtsmaske getragen zu haben.

Mit Eingabe vom 21. Februar 2021 (Postaufgabe am 22. Februar 2021) erhob der Beschuldigte form- und fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl.

Mit Schreiben vom 12. März 2021 wurde der Beschuldigte zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgeladen. Dieses Schreiben wurde durch den Beschuldigten nicht abgeholt. Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 6. April 2021 erneut zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgeladen.

Mit Eingabe vom 13. April 2021 teilte der Beschuldigte mit, dass er der Aufforderung zur Vorladung erst nachkommen könne, wenn ihm erlaubt würde, ohne Maske anwesend zu sein. Die Einsprache gelte nicht als zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 15. April 2021 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mit, dass dieser die Möglichkeit habe, ein ärztliches Attest einzureichen bzw. mitzubringen. Ohne Gegenbericht werde von einem Festhalten an der Einsprache ausgegangen. Allfällige Beweisergänzungen seien diesfalls innert Frist bis 19. April 2021 zu beantragen.

Der Beschuldigte liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

II. Rechtliches

Das Bezirksgericht hat mit Beschluss vom 22. Juni 2021 (S1.2021.4) in einem ähnlich gelagerten Fall zusammengefasst festgehalten, dass der Bundesrat bei Vorliegen der besonderen Lage mit dem Erlass der Covid-19-Verordnung besondere Lage von seiner Ermächtigung gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG Gebrauch gemacht und diverse Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder der Bevölkerung angeordnet habe. Der Bundesrat habe anfänglich bewusst auf die Pönalisierung und damit auf die Unter-Strafe-Stellung gewisser Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet. Somit sei der Bundesrat zu jenem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Verstösse von Privatpersonen gegen die angeordneten Massnahmen vorerst straflos bleiben sollten – dies gemäss seinen Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage angesichts der „im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip“. Konsequenterweise habe der Bundesrat denn auch anfänglich in der Covid-19-Verordnung besondere Lage keine Strafbestimmung für Widerhandlungen gegen die von ihm aufgestellten Massnahmen durch Privatpersonen aufgestellt. Dies, obwohl ihm durchaus die Kompetenz dazu zugestanden wäre. Indem sich der Bundesrat schliesslich erstmals in den Erläuterungen vom 30. Oktober 2020 von dieser Rechtsauffassung distanzieren habe, ohne den entsprechenden Text in der Covid-Verordnung anzupassen bzw. die neuerdings aus seiner Sicht doch als strafrechtlich relevant zu taxierenden Verhaltensweisen von Privatpersonen ausdrücklich unter Strafe zu stellen, habe er das Bestimmtheitsgebot „nulla poena sine lege certa“ verletzt, wonach Strafnormen präzise formuliert sein müssen. Denn Art. 1 StGB verlange, dass eine Tat ausdrücklich unter Strafe gestellt sein müsse. Diese Voraussetzung gelte auch im Nebenstrafrecht. Das Bestimmtheitsgebot sei ausserdem in Art. 7 EMRK völkerrechtlich verankert. Der Grundsatz verlange, dass Strafvorschriften so formuliert seien, „dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann“. Wenn der Bundesrat anfänglich bewusst auf die Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen verzichte, wohingegen er die Widerhandlung gegen einzelne für Veranstaltungen und Betriebe geltende Verbote in der Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit unter Strafe stelle, könne es nicht angehen, dass der Bundesrat nichtsdestotrotz für die Strafverfolgung von anderweitigen Verstössen gegen die von ihm angeordneten Massnahmen – mitunter begangen von Privatpersonen –, welche nicht ausdrücklich unter die Strafbestimmung der Covid-19-Verordnung besondere Lage fallen, eine andere gesetzliche Grundlage als diese anwendet. Die Covid-19-Verordnung-besondere Lage erkläre denn auch nicht die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Epidemiegengesetzes als vorbehalten. Auch damit fehle es am erforderlichen Grad an Gewissheit eines strafbaren Verhaltens. Wenn im Übrigen der Bundesrat aus Gründen der „Eigenverantwortung und Verhältnismässigkeit“ zu Beginn auf eine ausdrückliche Unter-Strafe-Stellung von Verhaltensweisen von

8-2

Privatpersonen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage bewusst verzichte, dann aber später in den entsprechenden Erläuterungen den Straftatbestand von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG für anwendbar erkläre, verhalte er sich mitunter widersprüchlich und verletze das Gebot des „venire contra factum proprium“ (Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten), zumal es gerade dem Verhältnismässigkeitsprinzip widerspreche, leichte Verstösse im ordentlichen Strafverfahren anstatt im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Der Bundesrat habe die Covid-19-Verordnung besondere Lage denn auch diverse Mal angepasst und bis zur Version vom 27. Januar 2021 (Inkraftsetzung am 1. Februar 2021) jeweils darauf verzichtet, Verstösse von Privatpersonen unter Strafe zu stellen. Dies, obwohl es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, insbesondere die Pönalisierung von Widerhandlungen gegen die Maskentragpflicht auf Verordnungsstufe zu regeln; wenn denn der Bundesrat dies gewollt hätte. Dass vorliegend im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von Verhaltensweisen von Privatpersonen (insbesondere bei Widersetzung gegen die Gesichtsmaskentragpflicht) in den Vorgänger-Versionen der Covid-19-Verordnung besondere Lage am 27. Januar 2021 (in Kraft ab 1. Februar 2021) eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots vorliege und die Strafvorschriften diesbezüglich evident unbestimmt seien, zeige sich nicht zuletzt anhand der Erläuterungen des Bundesrates zur Strafverschärfung gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 27. Januar 2021. Danach habe der Bundesrat eingeräumt, dass es hinsichtlich der Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung an einer expliziten Regelung der Straftatbestände in der Covid-19-Verordnung besondere Lage fehle und eine solche zur Klarstellung in der Verordnung sinnvoll erscheine. Gleichzeitig habe der Bundesrat klar gestellt, dass mit der ausdrücklichen Regelung der Straftatbestände in der Covid-19-Verordnung besondere Lage dem Grundsatz, wonach Straftatbestände gemäss Art. 1 StGB klar auszuformulieren seien, Rechnung getragen werde. Dieses Erfordernis sei erst recht unabdingbar, wenn wie im Fall der Coronamassnahmen verschiedene Verhaltensweisen teils nur sehr kurz der Strafbarkeit unterstellt gewesen seien. Insofern habe der Bundesrat mit der Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 27. Januar 2021 (Inkraftsetzung am 1. Februar 2021) denn auch das vorsätzliche oder fahrlässige Nichttragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen ausdrücklich unter Strafe gestellt (vgl. Beschluss S1.2021.4 des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 22. Juni 2021 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen).

Der Beschluss des Bezirksgerichts , _____ n vom 22. Juni 2021 führt in casu dazu, dass die am 8. Dezember 2020 sowie 11. Januar 2021 – als der Beschuldigte in einem öffentlichen Verkehrsmittel in _____ sowie in _____ eine Gesichtsmaske trug – geltende Strafnorm in der Covid-19-Verordnung besondere Lage der hinreichenden Präzisierung einer Strafbestimmung nicht entsprach und dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügen konnte. Nicht zuletzt steht die besondere Norm der Spezialvorschrift in der Covid-19-Verordnung besondere Lage der Anwendung der Strafbestimmungen im Epidemiengesetz nach dem Grundsatz, wonach die lex specialis der lex generalis vorgeht, entgegen. Damit ist der von der Staatsanwaltschaft angerufene Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wegen des strengen Analogieverbots auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Damit fehlte es am 8. Dezember 2020 sowie am 11. Januar 2021 an einer Strafnorm. Den Beschuldigten traf am 8. Dezember 2020 sowie am 11. Januar 2021 zwar die Pflicht, im öffentlichen Verkehr eine Gesichtsmaske zu tragen. Seine Weigerung war zu jenem Zeitpunkt allerdings (noch) nicht strafrechtlich sanktionierbar. Die entsprechende Strafnorm trat erst am 1. Februar 2021 in Kraft.

Im Ergebnis ist damit kein Straftatbestand erfüllt, weshalb das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen ist.

III. Kosten, Entschädigung, Genugtuung

Da die beschuldigte Person weder rechtswidrig noch schuldhaft die Einleitung des Verfahrens erwirkt noch dessen Durchführung erschwert hat, trägt der Kanton die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 100.00 (Verfahrensgebühr Fr. 100.00).

Die beschuldigte Person hat mit Eingabe vom 9. Juli 2021 eine Entschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 542.34 (Schadenersatz Fr. 292.34, Genugtuung: Fr. 250.00) geltend gemacht, nachdem sie von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 2. Juli 2021 die Parteilmitteilung erhalten hatte und gleichzeitig aufgefordert worden war, allfällige Ansprüche innert 14 Tagen anzumelden, zu beziffern und zu belegen. Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO kann die Strafbehörde die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind. Als geringfügig gilt unter anderem, wenn die beschuldigte Person ein- oder zweimal zu einer Einvernahme zu erscheinen hat, wenn sie durch eine Anhaltung kurzfristig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt wurde (SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 430 N 6) oder wenn sie eine Hausdurchsuchung über sich hat ergehen lassen müssen. Vorliegend erscheint der vom Beschuldigten geltend gemachte Schadenersatz von Fr. 292.34 als angemessen. Da es sich vorliegend um einen Bagatelldfall handelt, sich das Verfahren noch im Untersuchungsverfahren befunden hat und der Beschuldigte nicht einvernommen wurde, wird eine reduzierte Genugtuung von Fr. 100.00 ausgerichtet.

Es wird daher

in Anwendung von

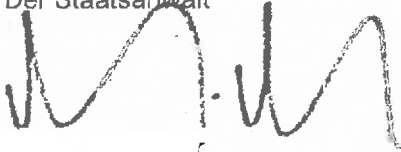
Art. 319 ff. StPO

verfügt:

1. Das Strafverfahren gegen [REDACTED] mehrfacher Widerhandlung gegen das Epidemiengesetz (EpG) (Vorfälle vom 8. Dezember 2020, 19:20 Uhr, sowie 11. Januar 2021, 18:23 Uhr) wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 100.00 gehen zu Lasten des Staats.
3. [REDACTED] wird eine Entschädigung von Fr. 292.34 sowie eine Genugtuung von Fr. 100.00 aus der Staatskasse ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - Akten und Buchhaltung

8-4

Staatsanwaltschaft Kreuzlingen
Der Staatsanwalt

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, erhoben werden. Der Entscheid ist beizulegen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

genehmigt:

15.7.22

Versand am:

15. Juli 2021

Staatsanwaltschaft Thurgau
Staatsanwaltschaft
Der stv. Oberstaatsanwalt

